

Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit

im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen in Baden-Württemberg

Anlage 1, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid:

13. Verpflichtungen bei der Pressearbeit

Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Zuwendungsempfänger zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein dem KVJS zusammen mit dem Ministerium für Integration und Soziales Baden-Württemberg sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorbehalten. Soweit der Zuwendungsempfänger Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den KVJS weiter übertragen. Er muss ferner die Dritten verpflichten, dem KVJS die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung (Platzierung des Logos des BMFSFJ und der Bundesinitiative Frühe Hilfen) durch das BMFSFJ hinzuweisen. Das Logo des BMFSFJ soll auf der Rückseite der Publikation stehen. Über oder neben dem Logo soll der Hinweis „Gefördert vom:“ stehen. Das Logo muss auf einem weißen Hintergrund (Schutzraum – mind. die Länge eines Balkens des Fahnenelements nach allen Seiten des Logos) stehen. Das Logo der Bundesinitiative soll auf der Vorderseite stehen.

Die digitalen Logos stehen bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Von den Veröffentlichungen sind dem KVJS jeweils zwei Freixemplare zuzusenden. Bei Bedarf sind dem Ministerium für Integration und Soziales Baden-Württemberg und dem BMFSFJ, Referat 514, Freixemplare zur Verfügung zu stellen.

Das bedeutet:

Jeder Presseartikel, jeder Flyer, jede Broschüre, Homepage, o. ä. welche durch Mittel der Bundesinitiative (auch nur teilweise) gefördert wird, muss den Hinweis auf diese Förderung enthalten. Bei gedruckten Veröffentlichungen ist dies durch die beiden Logos gegeben. Bei Presseartikeln, Interviews, o. ä. müssen Sie sicherstellen, dass der Hinweis auf die Bundesinitiative und das Bundesministerium enthalten ist.

Neu: Das BI-Logo darf nur dort abgebildet werden, wo auch direkt gefördert wird.

Neu: Auf Anfrage können Roll-ups zur Bundesinitiative Frühe Hilfen beim NZFH kostenlos ausgeliehen werden.

Neu: Das BI-Logo liegt nun auch für den Mac vor.

FAQ Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit

Reicht das Logo der BI?

Nein. Jede Veröffentlichung muss das Logo der BI und das Logo des Bundesministeriums enthalten. Das Logo des BMFSFJ erhält einen sogenannten „Schutzraum“, welcher ein „Gefördert vom:“ enthält.

Wann sind die Logos zu verwenden?

Bei Veröffentlichungen aller Art, die im Rahmen der BI erstellt werden, ist das Logo auf die Rückseite mit „Gefördert vom:“ zu setzen. Bitte beachten Sie den weißen Hintergrund und den Schutzraum. Das Logo der Bundesinitiative muss auf die Vorderseite.

Das Logo der Bundesinitiative Frühe Hilfen kann **nur** dort abgebildet werden, wo auch direkt gefördert wird, da dadurch die Zugehörigkeit zum Bundesprojekt und somit auch zur Bundesförderung assoziiert wird.

Wem sind die Beispiele/ Exemplare meiner Veröffentlichungen zu schicken?

Je zwei Druck- Exemplare sind an den KVJS zu senden. Sollten weitere Exemplare für das BMFSFJ oder das Ministerium für Integration und Soziales Baden-Württemberg nötig sein, werden wir uns an Sie wenden.

Wenn Sie sich unsicher sind, die Logos richtig verwendet zu haben?

Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Druckversion ihrer Veröffentlichung per Mail an die Landeskoordinierungsstelle senden und wir schauen uns die korrekte Nutzung der Logos an. Es wird jedoch keine Haftung für die korrekte Nutzung der Logos übernommen.

Wo bekommen Sie die beiden Logos?

Schreiben Sie der Landeskoordinierungsstelle einfach eine kurze E-Mail. Es liegen uns verschiedene Formate vor, welche Sie auf Anfrage gerne erhalten. Leider stehen darüber hinaus keine Logos mit höherer Auflösung zur Verfügung.

Musterabbildung des Logo des Bundesministeriums



Hinweis: Die Bildwortmarke muss auf Weiß stehen. Deshalb sind alle Dateien der Bildwortmarke mit einem weißen, undurchsichtigen Hintergrund versehen. Dieser Hintergrund bestimmt die Schutzzone um das Logo, in der keine anderen grafischen Elemente stehen dürfen.



Die wichtigsten Maße bei Anwendung in 100 %